



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2023
(OR. en)

15666/23
ADD 1

JUSTCIV 170
JAI 1520
FREMP 337
RELEX 1347
COLAC 151

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen: Vorgehen zum Beitritt Paraguays – Billigung – Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und Frankreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und Frankreichs für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und Frankreichs

Tschechien und Frankreich enthalten sich bei der Abstimmung über das Vorgehen zum Beitritt Paraguays zum Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Haager Zustellungsübereinkommen“) der Stimme.

Tschechien und Frankreich haben nach wie vor Zweifel, wenn es darum geht, ob eine Empfehlung für ein vorgeschlagenes Vorgehen des AStV und des Rates der Europäischen Union in Bezug auf den Beitritt Paraguays zum Haager Zustellungsübereinkommen gemäß Dokument ST 15666/23 erforderlich und korrekt ist.

Das Haager Zustellungsübereinkommen fällt nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Außenkompetenz der EU, insofern als die Bestimmungen dieses Übereinkommens gemeinsame Regeln der EU über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern können. Da die Bestimmungen des Haager Zustellungsübereinkommens in Bezug auf die Zustellung nicht für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, sondern nur wenn ein Drittstaat beteiligt ist, ist es jedoch zweifelhaft, ob gemeinsame Regeln der EU beeinträchtigt oder deren Tragweite geändert werden könnten.

Tschechien und Frankreich betrachten diese Empfehlung nicht als Präzedenzfall für etwaige andere Beitritte zum Haager Zustellungsübereinkommen und andere Maßnahmen der Europäischen Union, mit denen vergleichbare Zuständigkeiten geregelt werden sollen, für die die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union zwar eine Rolle spielen könnte, aber von den Mitgliedstaaten nicht vereinbart wurde.
